



20.04.2011

Nummer 7

INHALT	SEITE
<u>Baugesetzbuch (Vollzug)</u>	
- Außenbereichssatzung „Alte Poststraße / Höhenreutweg“, Gemarkung Heining	58
- Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Passau, 99. Änderung	58
- Bebauungsplan „GE Reuthinger Weg“, Gemarkung Heining, 1. Änderung und Neufassung	58
- Bebauungsplan „Doblweg“, Gemarkung Haidenhof, 3. Änderung	59
- Bebauungsplan „Haibach – West“, Gemarkung Beiderwies, 29. Änderung	62
- Bebauungsplan „Neue Mitte Passau – Teilgebiet 2“, Gemarkungen Passau und St. Nikola, 1. Änderung; Mitteilung der Unwirksamkeit	65
- Bebauungsplan „Vornholz- / Vogelweiderstraße“, Gemarkung Haidenhof, 18. Änderung	65
<u>Satzung für den Eigenbetrieb „Seniorenstift Stadt Passau“</u>	68

□ Vollzug des Baugesetzbuches (BauG B);
Außenbereichssatzung „Alte Poststraße / Höhenreutweg“, Gemarkung Heining

Bekanntmachung der öffentlichen Planauslegung gem. § 3 Abs. 2 i.V.m. § 35 Abs. 6 und § 13 BauGB

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr der Stadt Passau hat in seiner Sitzung am 12.04.2011 die Außenbereichssatzung „Alte Poststraße / Höhenreutweg“, Gemarkung Heining, gebilligt.

Mit dieser Außenbereichssatzung gem. § 35 Abs. 6 BauGB werden beidseits entlang der Alten Poststraße, westlich der Einmündung des Höhenreutweges, Regelungen zur Zulässigkeit von max. sechs zusätzlichen Wohngebäuden (mit jeweils max. 1 Wohneinheit) getroffen.

Die Außenbereichssatzung mit Begründung liegt vom 29. April 2011 bis einschließlich 30. Mai 2011 während der Dienststunden vor dem Zimmer 206 des Neuen Rathauses, II. Etage, Rathausplatz 3, öffentlich aus.

Während dieser Zeit können Anregungen bzw. Stellungnahmen von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Nach der Auslegungsfrist eingegangene Anregungen bzw. Stellungnahmen können evtl. nicht mehr berücksichtigt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag zur Einleitung einer Normenkontrolle nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Passau, den 13. April 2011

STADT PASSAU
Jürgen Dupper
Oberbürgermeister

□ Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Passau, 99. Änderung und im Parallelverfahren
Bebauungsplan „GE Reuthinger Weg“, Gemarkung Heining, 1. Änderung und Neufassung

Bekanntmachung der öffentlichen Planauslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr der Stadt Passau hat in seiner Sitzung am 12.04.2011 die o.a. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie den Bebauungsplan „GE Reuthinger Weg“, Gemarkung Heining, 1. Änderung und Neufassung, gebilligt.



Mit diesen Planungen soll das bestehende Gewerbegebiet am Reuthinger Weg in südliche und westliche Richtung hin erweitert werden.

Die o.a. Pläne mit Begründung, einschließlich dem Umweltbericht hierzu, sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen, liegen vom 29. April 2011 bis einschließlich 30. Mai 2011 während der Dienststunden vor dem Zimmer 206 des Neuen Rathauses, II. Etage, Rathausplatz 3, öffentlich aus.

Während dieser Zeit können Anregungen bzw. Stellungnahmen von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Nach der Auslegungsfrist eingegangene Anregungen bzw. Stellungnahmen können evtl. nicht mehr berücksichtigt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag zur Einleitung einer Normenkontrolle nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Passau, den 13. April 2011

STADT PASSAU
Jürgen Dupper
Oberbürgermeister

-
- Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Bebauungsplan „Doblweg“, Gemarkung Haidenhof, 3. Änderung;
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 BauGB

Der Stadtrat hat den o.a. Bebauungsplan am 11.04.2011 als Satzung beschlossen.

Mit diesem Bebauungsplan wird auf einer bisherigen Fläche für die Landwirtschaft östlich des Doblweges ein Einfamilienhaus ermöglicht.

Mit dem Tage der Bekanntmachung wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Der Bebauungsplan mit Begründung wird vom heutigen Tage an im Neuen Rathaus, Rathausplatz 3, 2. Etage, Zimmer 206, während der Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme bereitgehalten.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und von Mängeln in der Abwägung sowie die Rechtsfolgen hingewiesen.

Hierzu werden die §§ 214 und 215 BauGB im Wortlaut bekannt gegeben:

§ 214 Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung des Flächennutzungsplanes und der Satzungen; ergänzendes Verfahren

(1) Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuchs ist für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplans und der Satzungen nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich, wenn

1. entgegen § 2 Abs. 3 die von der Planung berührten Belange, die der Gemeinde bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist;
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2 § 4 Abs. 2, §§ 4 a Abs. 3 und 5 Satz 2, 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 (auch in Verbindung mit § 13a Abs. 2 Nr.1), § 22 Abs. 9 Satz 2, § 34 Abs. 6 Satz 1 sowie § 35 Abs. 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belang jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind, oder einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben oder der Hinweis nach § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 (auch in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1) gefehlt hat, oder bei Anwendung des § 13 Abs. 3 Satz 2 die Angabe darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde, oder bei Anwendung des § 4 a Abs. 3 Satz 4 oder des § 13 (auch in Verbindung mit § 13a Abs. 2 Nr. 1) die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
3. die Vorschriften über die Begründung des Flächennutzungsplanes und der Satzungen sowie ihrer Entwürfe nach §§ 2 a, 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung des Flächennutzungsplans oder der Satzung oder ihr Entwurf unvollständig ist; abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung von Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist;
4. ein Beschluss der Gemeinde über den Flächenutzungsplan oder die Satzung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt oder der mit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Soweit in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 die Begründung in wesentlichen Punkten unvollständig ist, hat die Gemeinde auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.

(2) Für die Rechtswirksamkeit der Bauleitpläne ist auch unbeachtlich, wenn

1. die Anforderungen an die Aufstellung eines selbständigen Bebauungsplans (§ 8 Abs. 2 Satz 2) oder an die in § 8 Abs. 4 bezeichneten dringenden Gründe für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplans nicht richtig beurteilt worden sind;
2. § 8 Abs. 2 Satz 1 hinsichtlich des Entwickelns des Bebauungsplans aus dem Flächennutzungsplan verletzt worden ist, ohne dass hierbei die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;
3. der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit sich wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften einschließlich des § 6 nach Bekanntmachung des Bebauungsplanes herausstellt;
4. im Parallelverfahren gegen § 8 Abs. 3 verstoßen worden ist, ohne dass die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.

en Verfahren nach § 13a aufgestellt worden sind, gilt :

1. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans zum Flächennutzungsplan ist für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans auch unbeachtlich, wenn sie darauf beruht, dass die Voraussetzung nach § 13a Abs. 1 Satz 1 unzutreffend beurteilt worden ist.
2. Das Unterbleiben der Hinweise nach § 13a Abs. 3 ist für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans unbeachtlich.
3. Beruht die Feststellung, dass eine Umweltprüfung unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, gilt die Vorprüfung als ordnungsgemäß durchgeführt, wenn sie entsprechend den Vorgaben von § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 durchgeführt worden ist und ihr Ergebnis nachvollziehbar ist, dabei ist unbeachtlich, wenn einzelne Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind; andernfalls besteht ein für die Rechtswirksamkeit beachtlicher Mangel.
4. Die Beurteilung, dass der Ausschlussgrund nach § 13a Abs. 1 Satz 4 nicht vorliegt, gilt als zutreffend, wenn das Ergebnis nachvollziehbar ist und durch den Bebauungsplan nicht die Zulässigkeit von Vorhaben nach Spalte 1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung begründet wird; andernfalls besteht ein für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans beachtlicher Mangel.

(3) Für die Abwägung ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan oder die Satzung maßgebend. Mängel, die Gegenstand der Regelung in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 sind, können nicht als Mängel der Abwägung geltend gemacht werden; im Übrigen sind Mängel im Abwägungsvorgang nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.

(4) Der Flächennutzungsplan oder die Satzung können durch ein ergänzendes Verfahren zur Behebung von Fehlern auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden.

§ 215 Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

(1) Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

nes oder der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die ten sowie die Rechtsfolgen hinzuweisen.

Passau, den 13. April 2011

STADT PASSAU
Jürgen Dupper
Oberbürgermeister

-
- Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Bebauungsplan „Haibach – West“, Gemarkung Beiderwies, 29. Änderung;
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 BauGB

Der Stadtrat hat den o.a. Bebauungsplan am 14.03.2011 als Satzung beschlossen.

Mit diesem Bebauungsplan wird im Rahmen einer Nachverdichtung auf der Fl.Nr. 287 Gmkg. Beiderwies, unmittelbar nördlich der Göttweiger Straße, anstelle der bestehenden Garagenzeile ein Mehrfamilienhaus ermöglicht.

Mit dem Tage der Bekanntmachung wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Der Bebauungsplan mit Begründung wird vom heutigen Tage an im Neuen Rathaus, Rathausplatz 3, 2. Etage, Zimmer 206, während der Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme bereitgehalten.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und von Mängeln in der Abwägung sowie die Rechtsfolgen hingewiesen.

Hierzu werden die §§ 214 und 215 BauGB im Wortlaut bekannt gegeben:

§ 214 Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung des Flächennutzungsplanes und der Satzungen; ergänzendes Verfahren

(1) Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuchs ist für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplans und der Satzungen nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich, wenn

5. entgegen § 2 Abs. 3 die von der Planung berührten Belange, die der Gemeinde bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist;
6. die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2 § 4 Abs. 2, §§ 4 a Abs. 3 und 5 Satz 2, 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 (auch in Verbindung mit § 13a Abs. 2 Nr.1), § 22 Abs. 9 Satz 2, § 34 Abs. 6 Satz 1 sowie § 35 Abs. 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belang jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind, oder einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener

en oder der Hinweis nach § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 (auch in 13a Abs. 2 Nr. 1) gefehlt hat, oder bei Anwendung des § 13 Abs. 3 Satz 2 die Angabe darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde, oder bei Anwendung des § 4 a Abs. 3 Satz 4 oder des § 13 (auch in Verbindung mit § 13a Abs. 2 Nr. 1) die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;

7. die Vorschriften über die Begründung des Flächennutzungsplanes und der Satzungen sowie ihrer Entwürfe nach §§ 2 a, 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung des Flächennutzungsplans oder der Satzung oder ihr Entwurf unvollständig ist; abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung von Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist;
8. ein Beschluss der Gemeinde über den Flächenutzungsplan oder die Satzung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt oder der mit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Soweit in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 die Begründung in wesentlichen Punkten unvollständig ist, hat die Gemeinde auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.

(2) Für die Rechtswirksamkeit der Bauleitpläne ist auch unbeachtlich, wenn

5. die Anforderungen an die Aufstellung eines selbständigen Bebauungsplans (§ 8 Abs. 2 Satz 2) oder an die in § 8 Abs. 4 bezeichneten dringenden Gründe für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplans nicht richtig beurteilt worden sind;
6. § 8 Abs. 2 Satz 1 hinsichtlich des Entwickelns des Bebauungsplans aus dem Flächennutzungsplan verletzt worden ist, ohne dass hierbei die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;
7. der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit sich wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften einschließlich des § 6 nach Bekanntmachung des Bebauungsplanes herausstellt;
8. im Parallelverfahren gegen § 8 Abs. 3 verstoßen worden ist, ohne dass die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.

(2a) Für Bebauungspläne, die im beschleunigten Verfahren nach § 13a aufgestellt worden sind, gilt ergänzend zu den Absätzen 1 und 2 Folgendes:

5. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans zum Flächennutzungsplan ist für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans auch unbeachtlich, wenn sie darauf beruht, dass die Voraussetzung nach § 13a Abs. 1 Satz 1 unzutreffend beurteilt worden ist.
6. Das Unterbleiben der Hinweise nach § 13a Abs. 3 ist für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans unbeachtlich.

prüfung unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls
prüfung als ordnungsgemäß durchgeführt, wenn sie
entsprechend den Vorgaben von § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 durchgeführt worden ist und ihr Ergebnis
nachvollziehbar ist, dabei ist unbeachtlich, wenn einzelne Behörden oder sonstige Träger öffentlicher
Belange nicht beteiligt worden sind; andernfalls besteht ein für die Rechtswirksamkeit beachtlicher
Mangel.

8. Die Beurteilung, dass der Ausschlussgrund nach § 13a Abs. 1 Satz 4 nicht vorliegt, gilt als zutreffend,
wenn das Ergebnis nachvollziehbar ist und durch den Bebauungsplan nicht die Zulässigkeit von
Vorhaben nach Spalte 1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung begründet
wird; andernfalls besteht ein für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans beachtlicher Mangel.

(3) Für die Abwägung ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den
Flächennutzungsplan oder die Satzung maßgebend. Mängel, die Gegenstand der Regelung in Absatz 1 Satz 1
Nr. 1 sind, können nicht als Mängel der Abwägung geltend gemacht werden; im Übrigen sind Mängel im
Abwägungsvorgang nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss
gewesen sind.

(4) Der Flächennutzungsplan oder die Satzung können durch ein ergänzendes Verfahren zur Behebung von
Fehlern auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden.

§ 215 Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

(1) Unbeachtlich werden

4. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und
Formvorschriften,
5. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das
Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
6. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung
schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend
gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

(2) Bei Inkraftsetzung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die
Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie die Rechtsfolgen hinzuweisen.

Passau, den 24. März 2011

STADT PASSAU
Jürgen Dupper
Oberbürgermeister

B);

– Teilgebiet 2“, Gemarkungen Passau und St. Nikola,

1. Änderung; Mitteilung der Unwirksamkeit

Der o.a. Bebauungsplan wurde mit Urteil 15 N 08.1746 des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes vom 28.01.2011 unwirksam.

Passau, den 13. April 2011

STADT PASSAU
Jürgen Dupper
Oberbürgermeister

-
- Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Bebauungsplan „Vornholz- / Vogelweiderstraße“, Gemarkung Haidenhof, 18. Änderung;
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 BauGB

Der Stadtrat hat den o.a. Bebauungsplan am 11.04.2011 als Satzung beschlossen.

Mit diesem Bebauungsplan werden im Rahmen einer Nachverdichtung in einem Teilbereich östlich der Vornholzstraße insbesondere die max. Anzahl der zulässigen Vollgeschosse und die Baugrenzen geändert.

Mit dem Tage der Bekanntmachung wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Der Bebauungsplan mit Begründung wird vom heutigen Tage an im Neuen Rathaus, Rathausplatz 3, 2. Etage, Zimmer 206, während der Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme bereitgehalten.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und von Mängeln in der Abwägung sowie die Rechtsfolgen hingewiesen.

Hierzu werden die §§ 214 und 215 BauGB im Wortlaut bekannt gegeben:

§ 214 Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung des Flächennutzungsplanes und der Satzungen; ergänzendes Verfahren

(1) Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuchs ist für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplans und der Satzungen nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich, wenn

9. entgegen § 2 Abs. 3 die von der Planung berührten Belange, die der Gemeinde bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist;

10. die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2 § 4 Abs. 2, §§ 4 a Abs. 3 und 5 Satz 2, 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 (auch in Verbindung mit § 13a Abs. 2 Nr. 1), § 22 Abs. 9 Satz 2, § 34 Abs. 6 Satz 1 sowie § 35 Abs. 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belang jedoch unerheblich waren oder in der

oder einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener
en oder der Hinweis nach § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 (auch in

Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1) gefehlt hat, oder bei Anwendung des § 13
Abs. 3 Satz 2 die Angabe darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde,
oder bei Anwendung des § 4 a Abs. 3 Satz 4 oder des § 13 (auch in Verbindung mit § 13a Abs. 2 Nr. 1)
die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden
sind;

11. die Vorschriften über die Begründung des Flächennutzungsplanes und der Satzungen sowie ihrer
Entwürfe nach §§ 2 a, 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10
verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung des Flächennutzungsplans oder der
Satzung oder ihr Entwurf unvollständig ist; abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung von
Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in
unwesentlichen Punkten unvollständig ist;
12. ein Beschluss der Gemeinde über den Flächenutzungsplan oder die Satzung nicht gefasst, eine
Genehmigung nicht erteilt oder der mit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der
Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Soweit in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 die Begründung in wesentlichen Punkten unvollständig ist, hat die
Gemeinde auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.

(2) Für die Rechtswirksamkeit der Bauleitpläne ist auch unbeachtlich, wenn

9. die Anforderungen an die Aufstellung eines selbständigen Bebauungsplans (§ 8 Abs. 2 Satz 2) oder an
die in § 8 Abs. 4 bezeichneten dringenden Gründe für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplans
nicht richtig beurteilt worden sind;
10. § 8 Abs. 2 Satz 1 hinsichtlich des Entwickelns des Bebauungsplans aus dem Flächennutzungsplan
verletzt worden ist, ohne dass hierbei die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebende geordnete
städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;
11. der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit sich
wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften einschließlich des § 6 nach Bekanntmachung
des Bebauungsplanes herausstellt;
12. im Parallelverfahren gegen § 8 Abs. 3 verstoßen worden ist, ohne dass die geordnete städtebauliche
Entwicklung beeinträchtigt worden ist.

(2a) Für Bebauungspläne, die im beschleunigten Verfahren nach § 13a aufgestellt worden sind, gilt
ergänzend zu den Absätzen 1 und 2 Folgendes:

9. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und der Vorschriften über das Verhältnis des
Bebauungsplans zum Flächennutzungsplan ist für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans auch
unbeachtlich, wenn sie darauf beruht, dass die Voraussetzung nach § 13a Abs. 1 Satz 1 unzutreffend
beurteilt worden ist.
10. Das Unterbleiben der Hinweise nach § 13a Abs. 3 ist für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans
unbeachtlich.

11. Beruht die Feststellung, dass eine Umweltprüfung unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, gilt die Vorprüfung als ordnungsgemäß durchgeführt, wenn sie entsprechend den Vorgaben von § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 durchgeführt worden ist und ihr Ergebnis nachvollziehbar ist, dabei ist unbeachtlich, wenn einzelne Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind; andernfalls besteht ein für die Rechtswirksamkeit beachtlicher Mangel.

12. Die Beurteilung, dass der Ausschlussgrund nach § 13a Abs. 1 Satz 4 nicht vorliegt, gilt als zutreffend, wenn das Ergebnis nachvollziehbar ist und durch den Bebauungsplan nicht die Zulässigkeit von Vorhaben nach Spalte 1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung begründet wird; andernfalls besteht ein für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans beachtlicher Mangel.

(3) Für die Abwägung ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan oder die Satzung maßgebend. Mängel, die Gegenstand der Regelung in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 sind, können nicht als Mängel der Abwägung geltend gemacht werden; im Übrigen sind Mängel im Abwägungsvorgang nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.

(4) Der Flächennutzungsplan oder die Satzung können durch ein ergänzendes Verfahren zur Behebung von Fehlern auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden.

§ 215 Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

(1) Unbeachtlich werden

7. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
8. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
9. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

(2) Bei Inkraftsetzung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie die Rechtsfolgen hinzuweisen.

Passau, den 13. April 2011

STADT PASSAU
Jürgen Dupper
Oberbürgermeister

Die "St. Johannis-Spital-Stift Passau"-Stiftung erläßt aufgrund von Art. 20 Abs. 3 Bayer. Stiftungsgesetz (BayStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2008 (GVBl 2008, 834) in Verbindung mit Art. 88 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl 1998, 796, BayRS 2020-1-1-I) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2009 (GVBl 400) und der Eigenbetriebsverordnung (EBV) vom 29. Mai 1987 (GVBl 1987, 195, BayRS 2023-7-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.10.2007 (GVBl 707) folgende Neufassung der

SATZUNG:

§ 1

Gegenstand des Eigenbetriebes, Name

- (1) Der Betrieb des Seniorenheims "St. Johannis-Spital-Stift Passau" (Rindermarkt 12) der Stiftung "St. Johannis-Spital-Stift Passau" wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) der Stiftung "St. Johannis-Spital-Stift Passau" als rechtsfähiger Stiftung des öffentlichen Rechts nach der Eigenbetriebsverordnung (EBV) und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb wird ermächtigt, im Rahmen des Stiftungszwecks der Stiftung "St. Johannis-Spital-Stift Passau" (gem. Satzung der Stiftung vom 25. 03. 2011) den Betrieb des Seniorenheims der "Bürgerlichen Heiliggeist-Stiftung Passau" (Heiliggeistgasse 8) mittels Pachtvertrag unter Beachtung der Bestimmungen der Satzung der "Bürgerlichen Heiliggeist-Stiftung Passau" vom 25. 03. 2011 zu übernehmen und zu führen.
- (3) Der Eigenbetrieb führt den Namen:

"Seniorenstift Stadt Passau".

Die vom Eigenbetrieb geführten Seniorenheime der Stiftungen treten in Angelegenheiten des Eigenbetriebes unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.

- (4) Zweck des Eigenbetriebs ist die Verwirklichung des Stiftungszwecks der Stiftung St. Johannis-Spital-Stift Passau nach § 2 Abs. 2 der Stiftungssatzung. Aufgabe des Eigenbetriebes ist die betriebliche und betriebswirtschaftliche Leitung und Steuerung der Seniorenheime. Der Eigenbetrieb hat daher u. a. auf Dauer zu gewährleisten, daß alten Bürgern der Stadt Passau oder Bürgern der Stadt Passau, die infolge ihrer körperlichen oder geistigen Beschaffenheit nicht nur vorübergehend auf die Hilfe anderer angewiesen sind, eine gute Unterkunft, Verpflegung, Pflege und Betreuung in gesunden und kranken Tagen

im jeweiligen Seniorenheim gewährt wird. Aufgenommen werden Personen beiderlei Geschlechts aus Passau ohne Konfessions- oder Standesunterschied. Soweit die Platzverhältnisse es gestatten, können auch auswärts wohnende Personen aufgenommen werden.

- (5) Bei der Durchführung der Aufgaben sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Leistungsfähigkeit, Sparsamkeit und Effizienz, aber auch der Qualitätssicherung der Pflege und die soziale Verantwortung gegenüber dem/der Seniorenheimbewohner/in gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu beachten.
- (6) Aufgabe des Eigenbetriebes ist im Rahmen der Gesetze auch die Einrichtung und die Unterhaltung von eigenen Hilfs- und Nebenbetrieben, welche die Aufgabe der Pflegeeinrichtungen fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen. (Dazu zählen nicht die Betriebe der einzelnen Stiftungen.)

§ 2

Grundsätze

- (1) Die für den Heimbetrieb des Seniorenheimes "St. Johannis-Spital-Stift Passau" erforderlichen Immobilien (Grundstücke, Gebäude und Inventar) der Heimanlage Rindermarkt 12 – ohne Tiefgarage und ohne 2 gewerblicher Einheiten - werden dem Eigenbetrieb von der „St. Johannis-Spital-Stift Passau“-Stiftung zur Verfügung gestellt. Zur Rücklagenbildung für zukünftige Investitionen im Heim hat der Eigenbetrieb die gesondert berechenbaren Investitionsaufwendungen (vgl. § 74 Abs. 2 der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze (AVSG) vom 02.12.2008, GVBl 2008, 912) zu erwirtschaften und an die St. Johannis-Spital-Stiftung Passau abzuführen. Die näheren Einzelheiten werden vom Stiftungsausschuß in Abstimmung mit dem Werkausschuß Seniorenstift Stadt Passau beschlossen und in einer innerdienstlichen Regelung der "St. Johannis-Spital-Stift Passau"-Stiftung gegenüber dem Eigenbetrieb festgehalten.
- (2) Aufgrund der gesetzlichen Regelungen, sowohl des Bayerischen Stiftungsgesetzes (BayStG, u. a. Grundsatz der Trennung der Vermögenswerte der jeweiligen Stiftung) als auch des SGB XI (Soziale Pflegeversicherung) mit den dazugehörigen Ausführungsbestimmungen (u. a. Pflegebuchführungsverordnung - PBV), ist jedes der vom Eigenbetrieb geführten Seniorenheime bilanztechnisch gesondert zu führen. Die anfallenden Kosten der Betriebsverwaltung sind daher am Jahresende gemäß dem Verhältnis der jeweiligen Bettenanzahl der Heime prozentual untereinander aufzuteilen.

§ 3

Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 204.516,75 €. Es wird von der „St. Johannis-Spital-Stift Passau“-Stiftung erbracht.

§ 4

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Eigenbetrieb verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Eigenbetrieb ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Eigenbetriebes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Eigenbetriebes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die „St. Johannis-Spital-Stift-Passau“-Stiftung erhält bei Auflösung oder Aufhebung des Eigenbetriebes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ihr eingezahltes Kapital und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Übersteigendes Vermögen und Kapital erhält die Stiftung ebenfalls zurück und ist gemäß der gültigen Satzung weiter zu verwenden.

§ 5

Organe des Eigenbetriebes

Zuständige Organe für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes sind:

1. Der Stadtrat (§ 6),
2. der Oberbürgermeister (§ 7)
3. der Werkausschuß Seniorenstift Stadt Passau (§ 8) als Werkausschuß im Sinne des Art. 88 GO,
4. die Seniorenheim-Betriebsleitung (§ 9) als Werkleitung im Sinne des Art. 88 GO,

§ 6

Zuständigkeiten des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat entscheidet über alle Angelegenheiten,
 1. die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung vorbehalten sind und nicht übertragen werden können;
 2. die er weder auf die Werkleitung, den Werkausschuß noch auf den Oberbürgermeister übertragen hat.

- (2) Der Stadtrat beschließt insbesondere über
 1. die Festlegung von Zielen und Aufgaben der Seniorenheime
 2. den Erlaß und die Änderung der Betriebssatzung
 3. die Bestellung des Werkausschusses Seniorenstift Stadt Passau und seiner Mitglieder
 4. die Bestellung und Abberufung der Werkleitung
 5. die Feststellung und Änderung der Wirtschaftspläne
 6. die Feststellung der geprüften Jahresabschlüsse und des Lageberichtes, die Verwendung der Jahresüberschüsse, die Behandlung der Jahresfehlbeträge sowie die jährliche Entlastung der Werkleitung
 7. die Änderung der Rechtsform des Eigenbetriebes
 8. die wesentliche Erweiterung, Einschränkung oder Aufhebung des Eigenbetriebes
 9. die Gewährung von Darlehen der St. Johannes-Spital-Stiftung Passau an den Eigenbetrieb, soweit dazu nach der Geschäftsordnung des Stadtrates nicht der Ausschuß oder der Oberbürgermeister zuständig ist

§ 7

Zuständigkeiten des Oberbürgermeisters

- (1) Der Oberbürgermeister nimmt grundsätzlich die ihm gemäß der Gemeindeordnung zugewiesenen Zuständigkeiten wahr.

- (2) Der Oberbürgermeister ist grundsätzlich Vorsitzender des Werkausschusses Seniorenstift Stadt Passau. Er kann den Vorsitz jedoch auf einen weiteren Bürgermeister der Stadt Passau übertragen.

- (3) Der Oberbürgermeister erläßt anstelle des Stadtrates und des Werkausschusses Seniorenstift Stadt Passau für den Betrieb dringliche Anordnungen und besorgt für diese unaufschiebbare Geschäfte.

Zuständigkeiten des Werkausschusses

- (1) Der Werkausschuß Seniorenstift Stadt Passau ist als vorberatender Ausschuß in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes tätig, die der Beschlußfassung des Stadtrates unterliegen.
- (2) Der Werkausschuß Seniorenstift Stadt Passau entscheidet als beschließender Ausschuß über alle Angelegenheiten, soweit nicht der Stadtrat (§ 6), der Oberbürgermeister (§ 7) oder die Werkleitung (§ 9) zuständig sind, insbesondere über
 1. den Erlaß einer Dienstanweisung für die Betriebsführung des Eigenbetriebes sowie für die Heim- und Pflegedienstleitung,
 2. die Festsetzung der Höhe der Pflegesätze, Heim-, Pflege- und sonstigen Gebühren mit der Genehmigung der Pflegesatzvereinbarungen bzw. der Einleitung eines Schiedsstellenverfahrens,
 3. die Regelung des Dienstverhältnisses des /der Werkleiters/in und des/der Werkleiter-Stellvertreters/in sowie die Bestellung und Abberufung des/der Werkleiter-Stellvertreters/in; die erstmalige Regelung des Dienstverhältnisses des Werkleiters regelt abweichend hiervon der Verwaltungs- und Personalausschuß,
 4. die Bestellung und Abberufung der jeweiligen fachlichen Heim- und Pflegedienstleitungen,
 5. Personalangelegenheiten, soweit nicht der Stadtrat oder der Werkleiter zuständig ist,
 6. den Vorschlag an den Stadtrat über die Bestellung des/der Werkleiters/in
 7. die Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplans, soweit sie zu Lasten des Trägers des Eigenbetriebes gehen und den Betrag von 50.000,-- € überschreiten,
 8. erfolgsgefährdende Mehraufwendungen, soweit sie den Betrag von 50.000,-- € überschreiten und nicht anderweitig Mehreinnahmen gegenüberstehen,
 9. Verfügungen über Anlagevermögen und Verpflichtungen hierzu, sowie die Gewährung von Darlehen, wenn der Gegenstandswert den Betrag von 50.000,-- € überschreitet,
 10. die Aufnahme von Darlehen, die nicht im Wirtschaftsplan enthalten sind, die Übernahme von Bürgschaften sowie den Abschluß von sonstigen Rechtsgeschäften, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie den Betrag von 20.000,-- € übersteigen,
 11. die Vergabe der Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes, wenn

der Gegenstandswert im Einzelfall 50.000,-- € überschreitet (eine Aufteilung in mehrere Einzelbestellungen mit jeweils unter 50.000,-- € gilt nicht als Unterschreitung) oder wenn Verpflichtungen zu wiederkehrenden Lieferungen und Leistungen auf mehr als 5 Jahre begründet werden, wenn diese den Betrag von 50.000,-- € in diesem Zeitraum überschreiten,

12. den Erlaß von Forderungen und Abschluß von Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als 10.000,-- € beträgt,
 13. die Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozeß) und Einlegung von Rechtsmitteln, soweit der Streitwert im Einzelfall mehr als 10.000,-- € beträgt,
 14. den Vorschlag an den Stadtrat, die Jahresabschlüsse festzustellen und über die Behandlung der Ergebnisse zu entscheiden,
- (3) Der Ausschuß kann jederzeit vom Werkleiter Auskunft über den Gang der Geschäfte und über die Lage des Betriebes Berichterstattung verlangen.

§ 9

Werkleitung

- (1) Die Betriebsleitung und Betriebsführung wird von der Werkleitung ausgeübt. Die Werkleitung wird vom Stadtrat bestellt. Der/Die Seniorenstift-Werkleiter/in (Geschäftsführer/in) führt den Betrieb in eigener Zuständigkeit und Verantwortung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften sowie dieser Eigenbetriebssatzung unter Beachtung der Beschlüsse des Stadtrates und des Werkausschusses Seniorenstift Stadt Passau.
- (2) Unbeschadet der allgemeinen Verantwortung der Heim- und Pflegedienstleitung für die Gestaltung und Durchführung der pflegerischen Maßnahmen ist die Werkleitung allen Mitarbeitern/innen in den Seniorenheimen in betriebsorganisatorischer Hinsicht weisungsbefugt. Die Werkleitung ist der Dienstvorgesetzte im Eigenbetrieb und führt die Dienstaufsicht über alle Beschäftigten im Eigenbetrieb.
- (3) Die Aufgaben und Zuständigkeiten der Werkleitung ergeben sich aus dieser Satzung und einer gesondert zu erlassenden Dienstanweisung. In dieser Dienstanweisung sind auch die Aufgaben und Zuständigkeiten bzw. Abgrenzungen der übrigen Bereiche (z. B. Heim- und Pflegedienstleitung) zu regeln.
- (4) Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte der Heime. Sie ist verpflichtet, die vom Träger des Eigenbetriebes festgelegten Zielsetzungen zu beachten.



Zu den laufenden Geschäften gehören vor allem:

1. die selbständige, verantwortliche Leitung einschließlich Organisation und Geschäftsführung
 2. der Personaleinsatz, soweit nicht die Heim- und Pflegedienstleitung zuständig ist
 3. wiederkehrende Geschäfte wie Werk- und Dienstverträge, Beschaffung von Sachbedarf und Investitionsgütern des laufenden Betriebes
 4. eigenständige Vermögens- und Sachverwaltung, die Vergabe von Lieferungen und Leistungen jeweils im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplanes.
- (5) Die Werkleitung ist ferner zuständig für die Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Beamten bis einschließlich Besoldungsgruppe A 8, aller Beschäftigten bis einschließlich Entgeltgruppe 9 des Tarifvertrags öffentlicher Dienst und des Haustarifvertrages, soweit der Stadtrat diese Befugnisse mit Zustimmung des Oberbürgermeisters auf die Werkleitung übertragen hat. Die Werkleitung ist befugt, Beschäftigungsverhältnisse auch außerhalb der einschlägigen tariflichen Regelungen abzuschließen.
- (6) Die Werkleitung bereitet in den Angelegenheiten der Heime die Beschlüsse des Werkausschusses Seniorenstift Stadt Passau verwaltungsmäßig vor und vollzieht diese im Rahmen ihrer Zuständigkeit. Der Stadtrat und der Werkausschuß Seniorenstift Stadt Passau geben der Werkleitung die Möglichkeit zum Vortrag.
- (7) Der Werkleiter hat dem Oberbürgermeister und dem Werkausschuß Seniorenstift Stadt Passau halbjährlich Zwischenberichte über die Erträge und Aufwendungen sowie die Entwicklung des Vermögensplanes vorzulegen.
- (8) Der/Die Werkleiter/in wird in seiner/ihrer Abwesenheit von seinem/ihrer Stellvertreter/in vertreten.

§ 10

Heim- und Pflegedienstleitung

- (1) Für jedes Seniorenheim wird eine eigene Leitung des Heimes und des Pflegedienstes bestellt. Die Heim- und Pflegedienstleitung hat die alleinige fachliche Verantwortung für die Gestaltung und Durchführung der pflegerischen Maßnahmen. Sie ist gegenüber dem Werkleiter unmittelbar verantwortlich (unmittelbar vorgesetztes Organ).
- (2) Alle im Pflegebereich tätigen Mitarbeiter/innen sind direkt der Heim- und Pflegedienstleitung unterstellt.

- (3) Die Fachbereiche Hauswirtschaft, Küche, Wäscherei, Haustechnik und Verwaltung sind der Werkleitung unterstellt. Die Heim- und Pflegedienstleitung ist diesen Mitarbeitern/innen nur in Absprache mit der Werkleitung weisungsbefugt. In Abwesenheit des Werkleiters übt die Heim- und Pflegedienstleitung Vorgesetztenfunktion für die Bereiche Hauswirtschaft, Küche, Wäscherei und Haustechnik aus.
- (4) Die Aufgaben und Zuständigkeiten der Heim- und Pflegedienstleitung ergeben sich aus dieser Satzung und einer gesondert zu erlassenden Dienstanweisung.

§ 11

Betreuung der Seniorenheime

- (1) Die Aufgaben und Befugnisse des/der vom Stadtrat für das jeweilige Seniorenheim bestellten ehrenamtlichen Verwaltungsrats/-rätin ist in der "Dienstanweisung in bezug auf die Betreuung der städtischen Anstalten und Stiftungen" vom 29.10.1956 in der Fassung vom 22.07.1983 geregelt.
- (2) Die Werkleitung ist den Verwaltungsräten nicht weisungsgebunden.

§ 12

Beauftragung von Dienststellen etc. der Stadt Passau

Die Werkleitung kann mit Einverständnis des Oberbürgermeisters Dienststellen der Stadt Passau, andere Eigenbetriebe und Tochterunternehmen der Stadt Passau gegen Kostenerstattung mit der Bearbeitung einschlägiger Geschäftsfälle betrauen.

§ 13

Vertretungsbefugnis

- (1) Der/Die Werkleiter/in vertritt die Stiftung „St. Johannis-Spital-Stift-Passau“ in den Angelegenheiten des Eigenbetriebs nach außen.
- (2) Die Werkleitung kann ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete des Eigenbetriebes oder der Trägerverwaltung und der Stadt Passau übertragen.

§ 14

Verpflichtungserklärungen

- (1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen "Seniorenstift Stadt Passau" durch den oder die Vertretungsberechtigten nach Maßgabe der Eigenbetriebssatzung.
- (2) Der/die Werkleiter/in unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungssatzes, sein(e) Stellvertreter/in mit dem Zusatz "in Vertretung", andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz "im Auftrag".

§ 15

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

Der Eigenbetrieb ist nach wirtschaftlichen Grundsätzen zu führen. Für das Rechnungswesen gelten die bestehenden Vorschriften der Pflegebuchführungsverordnung (PBV) sowie die einschlägigen Bestimmungen der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), der Verordnung über die Wirtschaftsführung der kommunalen Pflegeeinrichtungen (WkPV) der Eigenbetriebsverordnung (EBV) und der Kommunalen Haushaltsverordnung (KommHV).

§ 16

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Mai 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Eigenbetriebssatzung vom 04.12.1998, in Kraft getreten am 01.01.1999 (Amtsblatt der Stadt Passau Nr. 25 vom 09.12.1998) außer Kraft.

Passau, den 20.04.2011

Stadt Passau
Jürgen Dupper
Oberbürgermeister



*Your complimentary
use period has ended.
Thank you for using
PDF Complete.*

[Click Here to upgrade to
Unlimited Pages and Ex](#)